

Darlehensvertrag

zwischen dem Verein
Cura e.V. Osnabrück
(Darlehensgeber)
und

(Darlehensnehmer)

geboren am: _____
wohnhaft: _____
Bewährungshelfer/in: _____

Der Verein Cura e.V. Osnabrück gewährt Herrn/Frau _____ ein zins-
loses Darlehen in Höhe von _____ (in Worten: _____).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen in monatlichen Raten von _____
Euro, beginnend am _____ auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Osn-
abrück (IBAN: DE07 2655 0105 0000 0279 04; BIC: NOLADE22XXX) zurückzuzahlen.

Der Darlehensgeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- sich der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug befindet und der Zahlungsrückstand mindestens 10 % des Nennbetrages des Darlehens erreicht
- der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange.

Ab Zugang der fristlosen Kündigung ist der gesamte Restbetrag mit 4 % zu verzinsen.

Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches aus dem Darlehen tritt der Schuldner folgende Ansprüche an den Verein Cura e.V. Osnabrück ab:

1. den pfändbaren Teil seiner Lohn-, Gehalts- und sonstigen Entgeltansprüche aus dem gegenwärtigen und künftigen Arbeitsverhältnis gegen den jeweiligen Arbeitgeber.
2. den pfändbaren Teil seiner Provisions- und Versorgungsansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn und Versorgungsträger.

3. den pfändbaren Teil der folgenden Sozialleistungen
- Krankengeld
 - Übergangsgeld und Unterhaltsgeld
 - Arbeitslosengeld
 - Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld
 - Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrente
 - Verletztengeld

Der Verein Cura e.V. Osnabrück verpflichtet sich, die Abtretung gegenüber den Schuldern des Darlehensnehmers erst offen zu legen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, wenn sich der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung des Darlehens mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet und der Zahlungsrückstand mindestens 5 % des Nennwertes des Darlehens erreicht, es sei denn, der Darlehensnehmer stimmt bereits vorher der Offenlegung der Sicherungsabtretung zu.

Jede Änderung oder Ergänzung des Darlehensvertrages bedarf der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

Darlehensnehmer

Darlehnsgeber